

(Gemeindewappen)

## Gemeinde Lenggries

### **Verordnung über öffentliche Anschläge** vom 24. Februar 2021

Die Gemeinde Lenggries erlässt auf Grund des Art. 28 Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

#### **§ 1**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen im gesamten Gemeindegebiet öffentliche Anschläge, die keine Werbeanlagen nach bayerischer Bauordnung sind, nur an den speziell dafür vorgesehenen gemeindlichen Anschlagtafeln, mit Dreieckständern, in Schaufenstern am Ort des Gewerbes oder der Dienstleistung oder den privaten Groß-Anschlagtafeln und Plakatsäulen (Litfaßsäulen) angebracht werden, für Wahlwerbung gilt § 3. Das Anbringen von öffentlichen Anschlägen an anderen Orten ist nicht gestattet. Ein Plakatieren auf den Großanschlagtafeln und Plakatsäulen ist nur über den privaten Betreiber möglich.

(2) Öffentliche Anschläge an gemeindlichen Anschlagtafeln dürfen höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung nur mit Reißnägeln, aber nicht mit Klebstoff oder Klammern, angebracht werden und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Um möglichst vielen Veranstaltern das Plakatieren zu ermöglichen dürfen die Anschläge höchstens DIN A2 (42,0 cm x 59,4 cm) groß sein. Sie sind innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung oder drei Wochen nach dem Anbringen durch den Veranstalter oder einen sonstigen für den Anschlag Verantwortlichen wieder zu entfernen. Nicht rechtzeitig wieder abgenommene Plakate werden durch die Gemeinde kostenpflichtig (10,00€/Anschlag) entfernt.

(3) Öffentliche Anschläge mit Dreieckständern dürfen nur für überörtliche Veranstaltungen in Lenggries aufgestellt werden. Sie dürfen höchstens die Maße 70,0cm x 100,0cm haben. Beim Aufstellen ist zu beachten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrszeichen, Straßenlampen, Bäume u. Ä. nicht beschädigt werden. Sie dürfen frühestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt und müssen 10 Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden.

(4) Andere Vorschriften, insbesondere des Baurechts, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, bleiben unberührt.

(5) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Lenggries vorgeführt werden.

## § 2

(1) Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Werbeanlagen und Werbemittel insbesondere Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonmasten, Verkehrszeichen und anderen Verkehrseinrichtungen, Verteiler- und Schaltschränken, Straßenlampen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können, unabhängig davon, ob die Anschläge auf öffentlichen oder privatem Grund angebracht sind.

(2) Wahlwerbung im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere öffentliche Anschläge von Parteien und Wählergruppen sowie anderer Gruppierungen vor Europa-, Bundes-, Landtags-, Bezirks- und Kommunalwahlen, vor Volks- und Bürgerbegehren und Volks- und Bürgerentscheiden sowie die Ankündigung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Wahlen und Abstimmungen.

## § 3

(1) Für die Wahlwerbung werden von der Gemeinde rechtzeitig vor Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren und Abstimmungen zusätzliche Plakatwände aufgestellt. Die Anbringung von Wahlwerbung außerhalb der unter § 1 genannten privaten Flächen und der zusätzlichen Plakatwände nach Satz 1 ist nicht gestattet. Wahlwerbung auf den zusätzlichen Plakatwänden darf höchstens DIN A1 (59,4 cm x 84,1 cm) groß sein. Jeder Partei, Wählergruppe oder sonstigen Vereinigung werden auf Antrag pro Standort der zusätzlichen Plakatwände ein Platz je Wahl zugewiesen. Wahlwerbung darf nur mit Klebstoff, aber nicht mit Klammern oder Reißnägeln angebracht werden. Auf den zusätzlichen Plakatständern falsch angebrachte oder nicht an den zusätzlichen Plakatständern nach Satz 1 angebrachte Wahlwerbung wird von der Gemeinde kostenpflichtig (10,00€ je Wahlwerbung/Plakat) entfernt.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag das Aufstellen von Plakatständern (Dreieckständern) genehmigen. Die Genehmigung ist nur für von der Gemeinde ausgesuchte und festgelegte Standorte im Rahmen von Informationsständen oder Wahlveranstaltungen möglich. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens eine Woche vor Aufstellung der Plakatständer schriftlich zu beantragen.

## § 4

Die Gemeinde Lenggries kann zum Vollzug dieser Verordnung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall erlassen. Ausnahmen von den Festsetzungen der §1 und §3 können erlassen werden, wenn dadurch die Schutzziele des Art. 28 LStVG nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

## § 5

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) kann mit Geldbuße bis zu 1 000€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Anschläge entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung anbringt oder anbringen lässt oder

entgegen dieser Verordnung Plakatständer ohne Genehmigung aufstellt oder aufstellen lässt.

## § 6

Die Verordnung tritt zum 1. März 2021 in Kraft und tritt zum 28. Februar 2041 außer Kraft.

Lenggries, 24. Februar 2021  Gez.  Stefan Klaffenbacher Erster Bürgermeister	(Siegel)	Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang am 24. Februar 2021
---	----------	--